

Organ Feuerwehr muß deshalb seine Befugnisse zur Brandbekämpfung dahingehend wahrnehmen, Brände mit geringstem Aufwand an Kräften und Mitteln so zu bekämpfen, daß nur ein Minimum an Schaden entsteht.

*Die Die Brandbekämpfung im engeren Sinne umfaßt alle Handlungen und Maßnahmen, die die Ausbreitung eines Brandes verhindern sollen und auf dessen Beseitigung gerichtet sind.* Um den Brand zu liquidieren, muß sich die Feuerwehr den zweckmäßigsten Zugang zum Brandobjekt verschaffen können. Dazu dient ihr Recht, Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume zur Brandbekämpfung zu betreten (§16 Buchst, e). Diese Befugnis betrifft nicht nur die vom Brand betroffenen, sondern auch angrenzende Grundstücke, Anlagen, Objekte, Gebäude und Räume. Für die Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Bewohner bedeutet dies zugleich die Verpflichtung, den Angehörigen des Organs Feuerwehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zutritt zu gewähren. Gegebenenfalls können sie das jeweilige Objekt auch ohne Wissen und gegen den Willen der berechtigten Personen — notfalls mit Gewaltanwendung — betreten.

Die Brandbekämpfung erfordert oft, daß Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen solche Aufgaben wie die Rettung und Bergung von Menschen und Sachwerten, die Alarmierung von Kräften oder die Durchführung erster Maßnahmen zur Brandbekämpfung sofort in Angriff nehmen und lösen. Das Organ Feuerwehr ist bei Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen befugt, diesbezüglich Forderungen zu stellen (§16 Buchst, d). Zur Brandbekämpfung ergehende mündliche Forderungen bedürfen keiner Begründung, »wenn Situationen vorhanden sind,, die eine unmittelbare Gefahr darstellen und sofortiges Handeln ohne Erklärungen verlangen, um größere Auswirkungen am Ereignisort abzuwenden".<sup>23</sup>

Zu den Forderungen gehört auch die Befugnis des Organs Feuerwehr, zur Brandbekämpfung geeignete Personen zur Unterstützung aufzufordern und geeignete Sachen einzusetzen (§ 16 Buchst, f). Die Wahrnehmung dieser Befugnis ist dann zulässig, wenn folgende gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muß ein Brand ausgebrochen bzw. eine Gefahr vorhanden sein oder ein Brand bzw. eine andere Gefahr unmittelbar bevorstehen.
- Die Mittel und Kräfte der Feuerwehren sind zur Zeit der Aufforderung bzw. des Einsatzes am Ort des Ereignisses unzureichend.
- Durch den vorgesehenen Einsatz darf keine erhebliche Gefahr für Leben oder Gesundheit der aufgeforderten Personen entstehen.
- Die Aufforderung von Personen oder der Einsatz von Sachen darf nicht zur Verletzung anderer wichtiger Pflichten führen.

Die Inanspruchnahme geeigneter Sachen wie Fahrzeuge, Baumaterialien, Werkzeuge oder Landmaschinen ist vom Gesetz nicht auf bestimmte Eigentums- oder Besitzverhältnisse beschränkt. Es ist also ohne Bedeutung, wer Rechtsträger, Eigentümer oder Besitzer der betreffenden Sachen ist. Der Einsatz kann ggf. auch ohne Wissen des Rechtsträgers, Eigentümers oder Besitzers erfolgen und notfalls gegen deren Willen erzwungen werden.

Die gleiche Befugnis zum Betreten von Grundstücken, Anlagen, Objekten, Gebäuden und Räumen sowie zur Inanspruchnahme von geeigneten Personen und Sachen unter den Voraussetzungen des § 16 Buchst e und f des Brandschutzgesetzes

23 a.a.O., S.80